

4. Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

- Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich nicht geändert.
- Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich um 10 % (plus/minus) verändert (Einkommensnachweis bitte beifügen)
- Folgende Änderungen sind eingetreten (z. B. Einschulung, Umzug, Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, Geburt eines Kindes etc.)
-
-
-
-

5. Erklärung des Antragsteller*in

In meiner Eigenschaft als

- Vater Stiefvater Pfleger*in Vormund
 Mutter Stiefmutter

Für mein Kind beantrage ich einen Zuschuss/die Erstattung der mir entstehenden Kosten für die Kindertagesbetreuung gem. der Verwaltungsanweisung „Erstattung von Elternbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine in der Stadtgemeinde Bremen“ in gültiger Fassung.

vom _____ bis _____ für

- den o. g. gemeinnützigen Elternverein
 die o. g. Tagespflege

Ich erkenne durch meine Unterschrift an, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Ich bin ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass ich jede Änderung, die für die Bewilligung der Leistung maßgebend ist, unverzüglich und unaufgefordert der Senatorin für Kinder und Bildung – Elternbeitragsstelle – mitzuteilen habe. Mir ist bekannt, dass ich mich durch unvollständige oder unwahre Angaben strafbar mache und dass ich zu Unrecht bezogene Leistungen erstatten muss.

Mir ist bekannt, dass meine personenbezogenen Daten zur Durchführung der Berechnung von Leistungen bzw. zur Zahlbarmachung in einer automatisierten Datenverarbeitung gespeichert werden.

Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters/
des Personensorgeberechtigten

Anlage

Diese Unterlagen benötigen Sie

- Ausgefüllter und unterschriebener Weiterbewilligungsantrag
- Jährliche Bescheinigung des Elternvereins/Trägers
- Geburtsurkunde des Kindes (Kopie)
- Personalausweis des antragstellenden Elternteils (Kopie)
- Aufenthaltserlaubnis der Sorgeberechtigten und des zu betreuenden Kindes
- Haushaltsbescheinigung von allen Haushaltsangehörigen (erhältlich im BürgerServiceCenter)
- Nachweis über die Betreuung von Geschwisterkindern (Kopie)
- Bremen-Pass des Kindes (Bildung und Teilhabe, bei Bezügen vom Jobcenter)

sowie Einkommensnachweise aus dem vorletzten Kalenderjahr vor dem beantragten
Betreuungsbeginn:

- Steuerbescheid des vorletzten Jahres, alternativ jährliche elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft
- Bescheide über öffentliche Leistungen (u. a. BAföG, Renten, Leistungen nach dem SGB III und SGB II sowie Arbeitsförderungsgesetz, sonstige Leistungen nach dem Sozialgesetz wie Krankengeld, Wohngeld, Elterngeld und nach dem SGB XII.
- Nachweis über Unterhaltsleistungen / Unterhaltsvorschuss

Der Elternbeitragsfestsetzung zugrunde liegende Einkünfte

Aus: „Handlungsleitfaden zur Berechnung und Festsetzung des Elternbeitrages für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadtgemeinde Bremen“

4. Feststellung der Einkünfte

Das Einkommen gemäß Beiträge-Ortsgesetz (§5 Abs.3 BremBO) ist

- die „Summe der positiven Einkünfte“ der Eltern im Sinne des §2 Abs.1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (siehe Nr. 4.1), zu dem ggf. empfangene
- private oder öffentliche Unterhaltsleistungen (siehe Nrn. 4.2 und 4.3) oder
- sonstige steuerfreie Einkünfte

hinzugerechnet werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht möglich. Nicht zum Einkommen zählen das Kindergeld und die Eigenheimzulage.

Anrechnungsfrei bleiben ebenfalls Mehraufwandsentschädigungen für Arbeitsgelegenheiten („1-Euro-Jobs“) nach § 16 d SGB II.

4.1. Summe der positiven Einkünfte

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit = Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im privaten oder öffentlichen Dienst gewährt werden; Wartegelder; Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen; auch: einkommenssteuerpflichtige Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII. Zum Arbeitslohn aus nichtselbständiger Arbeit gehören u.a. das laufende monatliche Bruttogehalt incl. Zuschläge, zum Beispiel für Überstunden und Sonntagsarbeit, Versorgungsbezüge (Pensionen), die vermögenswirksamen Leistungen, laufend oder einmalig gezahlte Tantiemen, Provisionen oder Gratifikationen wie das Weihnachtsgeld, einmalige Leistungen wie zum Beispiel Entschädigungen für das Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis.
- Einkünfte aus Kapitalvermögen = Zinsen aus Guthaben bei Kreditinstituten, aus Darlehen und Anleihen etc., Dividenden, sonstige Bezüge aus Aktien, aus Anteilen einer GmbH, Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden, Renten aus Rentenschulden, Zinsen aus Sparanteilen einer Lebensversicherung.
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen.
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft = Einkünfte aus dem Bereich von Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau, Gemüsebau.
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb = Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen. Gewinnanteile der Gesellschafter einer OHG, einer KG, Einkünfte aus der Tätigkeit einer Personengesellschaft (OHG, KG, GmbH & Co. KG), Gewinne aus der Veräußerung eines Gewerbebetriebs oder eines Gesellschafteranteils.
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit = Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit (insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Ingenieure, Architekten, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Heilpraktiker, Journalisten, Dolmetscher, Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied, Gewinne aus der Veräußerung der Praxis).
- Von den Einnahmen (= Bruttobetrag), die Ausgangspunkt für die Ermittlung der zu versteuernden Einkünfte sind, sind die Werbungskosten (tatsächliche oder pauschal = 1000 €) oder Betriebsausgaben abzuziehen. Dies gilt nicht für Kapitaleinkünfte und für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse (sog. „Minijobs / 450-Euro-Jobs“) nach § 8 Abs.1 SGB IV.

Die dann verbleibenden Beträge sind die für die Elternbeitragsfestsetzung zugrunde zu legenden Einkünfte.

Bei Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, kann nur die Summe der positiven Einkünfte berücksichtigt werden. Verluste bei einer Einkunftsart dürfen von den anderen Einkünften nicht abgezogen werden (Verbot des Verlustausgleichs zwischen verschiedenen Einkunftsarten).

Gleiches gilt für zusammenveranlagte Ehegatten/Eltern. Hier dürfen Verluste des einen Ehegatten nicht von den positiven Einkünften des anderen Ehegatten abgezogen werden.